

Einige Notizen über Standesverhältnisse und Heraldik in Japan

Autor(en): **M.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **15 (1901)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fig. 44 stellt ein Wappenrelief von 1504 dar, dessen Helm und Zimier (ein Stierkopf) auf originelle Art in Verbindung gebracht sind; auch die Art, wie die Helmdecke den Helm bekleidet, ist beachtenswert. Die Inschrift meldet, das Wappen sei das des A. v. Baisseii, Statthalter von Como.



Fig. 44

Einige Notizen über Standesverhältnisse und Heraldik in Japan.

Von M. H.

Wenn es auch dem, der nicht in japanischen Urkunden zu forschen vermag, unmöglich ist, über den Adel und die Wappen Japans etwas Neues zu bringen, so sind vielleicht doch einige Angaben willkommen, welche sich auf

zuverlässige Quellen¹, auf bei Japanern eingezogene Erkundigungen, sowie auf eigene Beobachtungen stützen.

Ein Land, in dem vor 30 Jahren noch der ausgebildetste Feudalismus bestand, den es wohl je gegeben, muss noch manches bieten, was für den Heraldiker von Interesse ist. Auf Schritt und Tritt beim Durchwandern von Tempeln, Schlössern und Kunstsammlungen begegnet man heraldischer Ausschmückung, und auf der Strasse, in der Eisenbahn, überall findet man hunderte von Leuten, die ihr Wappen auf ihren Kleidern tragen. Es wäre jedoch ein Irrtum anzunehmen, dass dies auf eine Lebensfähigkeit solcher Überreste der Feudalzeit hinwiese; im Gegenteil, es sind nur Überreste, die nach und nach ganz verschwinden werden, denn das junge Japan hat mit seiner Vergangenheit gebrochen und ist, wenn auch noch nicht demokratisch in unserm Sinne, doch jedenfalls radikaler als irgend ein Land Europas. In einer verhältnismässig kurzen und wenig blutigen Revolution ist der Feudalismus zusammengestürzt. Der Shogun und die Fürsten haben rasch, zum grössten Teil ruhmlos kapituliert, und der zahlreiche, zum Teil mächtige niedere Adel, von seinen Lehensherrn preisgegeben, hat nach der Restauration nur noch in der Satsuma Rebellion 1877 sich aufgelehnt gegen die neue Ordnung der Dinge, welche seiner Macht den Todesstoss gab.

Eine kurze historische Skizze der japanischen Standesverhältnisse dürfte zum Verständnis der Heraldik förderlich sein.

Es ist der Stolz der Japaner, die älteste Dynastie zu besitzen, und in der That dankt der Kaiser viel von seiner Autorität seiner unbezweifelten Autochtonität. Nichts wie die Stellung des Mikado hat den heftigen Schwankungen, denen seit Jahrhunderten das politische Leben Japans ausgesetzt gewesen, so erfolgreichen Widerstand geleistet. In den Augen der Volksmassen ist das shintoistische Dogma von der göttlichen Abstammung der Dynastie ein unumstösslicher Glaube. Und wenn auch der Kritizismus europäischer Forscher die ununterbrochene Abstammung von dem sagenhaften ersten Kaiser Jimmu Tenno († 585 v. Chr.) sehr bezweifelt, so hört man doch auch in den gebildeten Kreisen keine Zweifel, und selbst das turbulente und radikale Unterhaus hat sich nicht gegen den sehr ausgiebigen Gebrauch der souveränen Prärogativen des Veto und der Parlamentsschliessung widersetzt. Als ein einziges Mal ein Wort gegen den Kaiser fiel, erhob sich im ganzen Lande ein solcher Entrüstungsturm, dass seither niemals mehr jemand etwas zu sagen wagte. Die Regierung ist in Japan der Kugelfang für den unablässigen und gehässigen Kritizismus.

Um diesen von Uralters her absolut herrschenden „Sohn des Himmels“ scharten sich die Glieder der kaiserlichen Familie und der Uradel, die Kugé,

¹ G. Appert, Ancien Japon, Tokio 1888. — Thomas R. H. Mc Clatchie, Japanese Heraldry in Transactions of the Asiatic Society of Japan, Vol. V. — Van der Polder, la pairie japonaise, Yokohama (nicht im Handel). — M. v. Brandt, der japanische Adel. Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Heft 6, 1874. — Layrle, La restauration impériale au Japon, Paris — und zahlreiche andere Werke, für welche man v. Wenckstern, Bibliography of Japan, vergleiche.

selber auch Abkömmlinge des Kaiserhauses, von Göttern oder Heroen. Neun Familien ragten am Hofe namentlich hervor, und unter diesen am meisten das Fürstenhaus der Fujiwara, aus dessen fünf Branchen (Sekké) die legitimen Kaiserinnen zu nehmen sind. In derselben Familie war auch während Jahrhunderten das Amt des Kwambaku, des mächtigen Reichskanzlers, fast wie erblich.

Indessen erwuchs aus den jüngern Söhnen der den Kaiser umgebenden Familien ein neuer Adel (Buke), der im Kriegs- und Verwaltungsdienst in den Provinzen zu Macht kam. Er vertrat dieselben Tendenzen wie die Fürsten des alten deutschen Reiches und brachte es dazu, das einst straff zentralisierte Reich in eine Unzahl mehr oder weniger unabhängige Territorien aufzulösen. Mehr und mehr verloren der Hof und die Kugé die Gewalt, um sie in die Hände erblicher Vasallen übergehen zu sehen; nur der zeremonielle Vorrang verblieb den Kugé über die Buke. Einige der grossen Geschlechter (Taira, Minamoto, Hojo, Ashikaga u. a.) suchten durch Erlangung der höchsten Reichsämter, Kwambaku, Regentschaft, Shogunat¹ den Hof unter ihre Kontrolle zu bringen und die Reichsgewalt für ihre Hausmacht auszubeuten. Endlose Kämpfe und Kriege folgten einander; keiner vermochte sein Übergewicht dauernd zu befestigen, sodass es schliesslich Hideyoshi, einem Manne von proletarischer Herkunft glückte, das Amt des Kwambaku im Jahre 1586 zu erlangen, durch seine militärische Überlegenheit Japan unter seine absolute Macht zu bringen, den Mikado und den Hof ganz in den Hintergrund zu drängen und den weltlichen Herrscher zu einer Art Hohenpriester herabzudrücken. Es war derselbe Zeitpunkt, wie bei der Verdrängung der Merowinger durch Pipin. Aber der cäsarische Parvenu, der von den Jesuiten bekehrt, die Eroberung Koreas unternommen, und sich bereits als Herrscher Ostasiens und Indiens träumte, sollte die Frucht nicht ernten. Einer seiner Feldherren, Jeyasu Tokugawa, ein Sprosse des Hauses Minamoto, in dem das Shogunat von Alters her gewesen, riss die Gewalt nach Hideyoshis Tode an sich und schuf das Staatssystem, unter dem Japan von 1603—1868 eine Periode fast ununterbrochenen Friedens und hoher materieller Kultur durchlief. Das Shogunat war erblich in der Dynastie Tokugawa, in erster Linie in der Primogenitur; wenn keine Erben da waren, so wählte der Rat der Agnaten des Hauses Tokugawa einen Shogun aus einer der drei privilegierten Branchen der Familie; diese hiessen Gosanke (= drei Familien) und besaßen die grossen Lehensfürstentümer von Owari, Kii und Mito. Auch die zahlreichen übrigen jüngern Branchen des Hauses waren reich dotiert und die Territorien der Familie so über das Land verteilt, dass die andern Fürsten strategisch dadurch im Schach gehalten waren. Eine zahllose Schar kleinerer Vasallen und Höriger stützte diese Dynastie. Wohl musste der Shogun bei jeder Erbfolge die Investitur nachsuchen, denn die absolute Autorität des Kaisers wurde auch vom Shogun ängstlich gewahrt, da sie mit eine Stütze

¹Shogun bedeutet Generalissimus. Das Amt bestand schon seit dem 1. Jahrhundert unserer Zeitrechnung.

seiner Macht war. Die Regierungsgewalt aber lag ganz in den Händen des Shoguns, von dem der Hof auch finanziell abhing. Dieser Dualismus war es, der die Europäer jahrhundertlang annehmen liess, dass der Shogun der eigentliche weltliche Souverän Japans gewesen sei.

Dies waren die historischen Grundlagen des japanischen Feudalsystems, dessen Standesverhältnisse wir jetzt betrachten wollen.

Der Uradel, die Kugé, waren mit dem Souverän durch die Staatsgrundgesetze Jeyasus zu politischer Ohnmacht verurteilt, aber der Ehrevorrang war ihnen geblieben. Die 137 Kugé besaßen zusammen nur 42,500 Koku (zirka 850,000 Fr.) jährliches Einkommen, aber fünf Titel zweiten und 27 dritten Ranges, während die Reichsvasallen, die Buke mit 30,000,000 Koku (600 Millionen Franken) nur einen Titel zweiten Ranges (der Shogun) und vier dritten Ranges inne hatten. Diese relative Armut des Hofadels benutzte der Shogun, um durch Bestechungen den Hof sich unterthänig zu halten. Die Kugé waren von allen Verwaltungssämtern, ausser denen am kaiserlichen Hofe, ausgeschlossen. Sie vegetierten ruhm- und thatenlos an dem fast klösterlich isolierten Hofe, intriguierten und liebten Schöngeistereien; über ihre Machtlosigkeit trösteten sie sich im Gefühl ihrer Abstammung von Göttern und Heroen. Sie waren so unkriegerisch geworden, dass manche ihrer Gebräuche einen weibischen Charakter angenommen. Ihre Paläste umgaben das kaiserliche Schloss in Kyoto, sind aber sämtlich im Kriege und in den Modernisierungssorgen des jetzigen Japan untergegangen.

Eine wenn möglich noch einflusslosere Stellung hatten wegen ihrer höhern, fast heiligen Würde die kaiserlichen Prinzen, welchen meist hohe geistliche Zeremonialfunktionen oblagen, und welche nur durch kaiserliches Reskript entgeistlicht an der Regierung des Hofes teilnehmen durften.

Nächst den Kugé kommen an Würde die Buke, die Reichsvasallen, welche mit dem Shogun zusammen die ganze politische und die ganze bewaffnete Macht und nahezu die gesamten Finanzen in den Händen hatten. Durch das Regierungssystem der Tokugawa waren sie in bestimmte Rangklassen und Abhängigkeitsstufen eingeteilt nach ihrem Verhältnis zum Shogun. Diese Hierarchie hat indes nur eine Bedeutung für das Lehenswesen und war nicht entscheidend für die Stellung eines Vasallen in der Adelshierarchie des Reiches. Diese hing ganz ab von den Titeln, welche der Kaiser ad personam verlieh und von denen weiter unten die Rede sein wird. Da aber alle Macht beim Shogun lag, so war die Feudalhierarchie die politisch wichtige, während die höfische nur zeremonielle Bedeutung hatte. Voran kommen die drei privilegierten Branchen des Hauses Tokugawa, die Fürsten von Owari, Kii und Mito. Ihre Einkommen waren zwischen 610,000 und 350,000 Koku. (In der Feudalzeit wurden alle Einkommen vom Fürsten bis herunter zum Hörigen in Koku Reis ausgedrückt. Durchschnittspreis eines Koku etwa 20 Franken). Diese drei Familien hatten den Ehrentitel Gosanke.

Ihnen zunächst standen die 18 grossen Reichsfürsten, Kokushu genannt (was Landesherr, d. h. eine ganze Provinz besitzend, bedeutet). Ihrem Ursprung

nach waren von diesen 18 Kokushu 17 aus der Familie Minamoto (wie die Tokugawa), 5 aus dem Hause Fujiwara, 3 aus Familien von Kaisern, einer aus einer Vasallenfamilie des Hauses Oda, einer aus der Familie Tokugawa, einer entweder aus dem Hause Taira oder von koreanischer, oder von chinesischer Abstammung. Alle bis auf einen gehören somit dem Uradel an nach ihrer Genealogie. Der reichste unter ihnen war ein Verwandter der Tokugawa, der Fürst von Kaga, mit über 1,000,000 Koku. Die Errichtung der älteren dieser Fürstentümer liegt zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert. Die Kokushu sind nahezu souveräne Landesherren, sind, wenigstens theoretisch, reichsunmittelbare, erbliche Vasallen, welche den Shogun als primus inter pares ansehen. Gleichwohl war thatsächlich der Shogun ihr Lehensherr, der ihnen vorschrieb, wie viel Territorien sie besitzen dürfen, bei dem sie um Erlaubnis fragen mussten, wenn ihnen durch Erbgang, Heirat u. s. w. neue Gebiete zufallen sollten. Denn die Tokugawa mussten das Gleichgewicht der Fürsten aufrecht erhalten. Auch hatten diese Territorialherren die Pflicht, ihre Familie am Hofe des Shoguns zu Yedo (jetzt Tokyo genannt) gewissermassen als Pfand zu lassen und selber häufige Reisen dorthin zu unternehmen, damit durch diese grossen Aufzüge mit ihren Untervasallen die Vermögen der Fürsten in geeigneter Weise zurückgeschnitten würden. Jedenfalls aber thaten diese Fürsten nie Dienste beim Shogun, sondern besaßen in ihren Territorien die hohe Gerichtsbarkeit, gaben Gesetze, erhoben die Steuern, und hielten aus ihren eigenen Privatmitteln eine Territorialarmee, bestehend aus ihren Aftervasallen und Samurai.

Die meisten von ihnen besaßen bei ihrer Residenz Burgen (Shiro), von denen sich noch einige als imposante architektonische Denkmäler erhalten haben.

Nach den Kokushu folgen die Tozama (= ausserhalb des Hauses des Shoguns stehend). Sie sind, ähnlich den Kokushu, auch nicht im Dienste des Shoguns, aber wegen ihrer zögernden Anerkennung der Tokugawa-Herrschaft seiner Zeit vom Shogun in ihren Revenuen geschmälert worden.

Eine ähnliche Stellung hatten die oft reicheren, aber abhängigeren Fudai oder Gofudai (= alte Diener). Es sind dies die Gefolgleute Jeyasus gewesen, die für ihre Dienste um die Schaffung der Tokugawa-Dynastie mit Lehen beschenkt und in den hohen Adel erhoben wurden. Ihre Einkommen sind mindestens 10,000 Koku. Sie haben die hohen Regierungsämter unter dem Shogunat inne.

Die bis jetzt erwähnten Klassen der Buke bilden den hohen Adel und ihnen gebührt ausschliesslich der Titel Daimyo. Die Daimyo, welche Mitglieder des Hauses Tokugawa waren, ohne Gosanke zu sein, haben den Titel Kamon (= zu dem Haus [des Shogun] gehörig). Ihnen steht ferner das auf den Stammsitz der Tokugawa hinweisende Prädikat Matsudaira zu, welches auch an andere Familien zur Ausgleichung verliehen wurde.

Neben diesem hohen Adel gab es noch den niedern, der Hatamoto, der direkten Vasallen der Shogune Tokugawa. Ihre Stellung war ähnlich derjenigen der hochgestellten Ministerialen bei uns, z. B. der Landenberge im Dienste der Kyburger. Sie leisteten dem Shogun Heerfolge und stellten Mannen

im Verhältnis zu ihren Einkünften. Ähnliche Vasallen hatten auch die grösseren Daimyo. Dieselben hatten thatsächlich als Minister (Karo) die Regierung der Fürstentümer in ihren Händen und drängten ihre Herren in gleicher Weise in den Hintergrund, wie der Shogun den Kaiser. Die Zahl der Hatamoto des Shoguns belief sich auf etwa 80,000 und auf ihnen beruhte sein militärisches Übergewicht.

Nicht eigentlich zum Adel gehörend, aber thatsächlich ziemlich genau unsern Ministerialen entsprechend, sind die Samurai, der Kriegerstand. Der Begriff Samurai umfasst auch oft die Mitglieder des Adels, die nicht selbst regierende Daimyo sind; jedenfalls aber bezieht er sich auf Leute von sehr verschiedener Stellung; die einen haben die Stellung von Ministern (Karo), die andern sind einfache Kriegsknechte. Ihr Privileg ist das Tragen der beiden Schwerter, statt Lehen erhielten sie Reis-Renten. Sie sind unter dem Ancien Régime, wie noch heute, die eigentlichen Träger des politischen, künstlerischen und vielfach, namentlich jetzt auch wissenschaftlichen Lebens. Ihre Zahl beläuft sich jetzt auf etwa zwei Millionen. Sie bilden den grössten Teil der „Gentry“ Japans.

Eine besondere Art der Samurai sind die Ronin; heimats- und herrenlose, welche, um einem Abenteuerleben nachzugehen, ihr Treuverhältnis mit ihrem Herrn gelöst oder welche wegen eines Verbrechens echt- und rechtlos geworden sind. Diese Ronin spielten und spielen noch heute eine grosse Rolle im politischen Leben Japans; sie sind das revolutionäre, terroristische, jetzt jingoistisch-reaktionäre Element.

Hier schliesst die feudale Ständegliederung ab. Die untern Stände der Bauern und Kaufleute, sowie der Echtlosen interessieren uns an dieser Stelle nicht.

Neben dieser feudalen Ordnung erblicher Stände bestand die allein für die Adelshierarchie massgebende, vom Kaiser ausgehende Hierarchie von auf Lebenszeit verliehenen Titeln. Eine gewisse Erblichkeit bestand insofern, als die hohen Titel fast ständig in den ersten Familien des Uradels vertreten waren. Aber sie entsprachen keineswegs den Machtverhältnissen. Kam es doch vor, dass der Shogun nicht immer den höchsten, erreichbaren Titel hatte, und dass z. B. in den 1860er Jahren der reiche und mächtige Reichsfürst von Satsuma Suzeran des Königreichs Luchu (die Inselgruppe zwischen Japan und Formosa), Schwager des Shogun, selber ein Minamoto im Zeremonial am Hofe weit hinter unbedeutenden Hofschranzen figurierte. Diese kaiserlichen Standeserhöhungen erfolgten für die Kugé auf Antrag des Kwambaku, für die Buke auf den des Shogun.

Die Titel¹ waren:

I. Daijo Daijin. Dieser höchste Titel hat zwei Unterabteilungen: Sho ichii daijo daijin und Ju ichii daijo daijin. Ersterer Titel, weil dem Kaisertitel

¹ v. Brandt, l. c. S. 5 f.

gleich, kann nur posthum verliehen werden und hat eine ähnliche Bedeutung wie die Heiligsprechung der katholischen Kirche. Im vergangenen November 1900 verlieh diesen Rang der Kaiser dem verstorbenen Fürsten Recco von Mito, der, obwohl selber Gosanke, ein Hauptförderer der Restauration gewesen.

Der zweithöchste Titel hat drei Unterabteilungen: Sadaijin, Udaijin und Naidaijin, welche auch wieder in Sho und Chu zerfallen. Diese Titel werden an die höchsten Kugé und den Shogun verliehen.

Der dritte Titel, ebenfalls mit drei Unterabteilungen von je zwei Klassen: Dainagon, Chunagon, Shonagon, ist ausser dem Uradel den drei Chefs der Gosanke-Häuser und den ihnen alliierten Fürsten von Kaga vorbehalten.

Der vierte Titel hat eine sehr komplizierte Einteilung in 24 Klassen. Er ist für die Reichsfürsten (Kokushu) und einige der vornehmsten Tokugawa-vasallen (Gofudai) bestimmt. Der fünfte Titel ist für Gofudai, Tozama und Hatamoto, der sechste und unterste, Hoi genannt, ist für niederere Beamte. Auch hier wieder zahlreiche Unterabteilungen.

Alle titulierten Personen zusammen bilden das „Himmlische Volk“ (Tenjobito). Aus dem Gesagten geht hervor, dass die japanische Adelshierarchie der europäischen nicht entspricht und mehr an die Organisation chinesischer und preussischer Orden erinnert.

Neben dieser Haupteinteilung des Adels gab es noch eine solche, wenigstens für die Buke, nach ihrer Zugehörigkeit zu einer der 11 Kammern des Reichsrates des Shogun. In der ersten Kammer sassen 10 Tokugawa und der Fürst von Kaga; in der zweiten ausser den Tokugawa die 17 übrigen Kokushu u. s. w.; in der untersten die Beamten vom Range der Vicesatthalter u. s. w. In den einzelnen Kammern wurde nach Stimmenmehrheit entschieden, und die Mehrheit der Kammern bildete den Reichsratsbeschluss. Innerhalb der Kammern rangierten die Mitglieder nach ihrem Einkommen in Koku-Reis. Das Einkommen war vom Shogun für jeden Adelige festgesetzt und konnte nur mit seiner Zustimmung verändert werden. Entziehung eines Teils der Revenue war eine häufige Strafe, angewendet gegen widerspenstige Fürsten.

Ein Adelstitel, der sehr häufig, aber weder für die höfische, noch die feudale Hierarchie von Bedeutung war, ist der Titel Kami, welcher Herr, Schirmvogt bedeutet, und in Verbindung mit einem Herrschaftsnamen (seltsamerweise in der Regel nicht dem des eigenen Dominiums) oder einer Hofcharge geführt wurde; z. B. Higo-no-Kami (Herr von Higo), Uta-no-Kami (Obersthofkapellmeister), Daizen no Daibu (Truchsess). Daibu, Tayu und Suke waren gleichbedeutend mit Kami. Der Kami wie die andern Adelstitel werden vom Kaiser verliehen, den Kugé auf Vorschlag des Kwambaku, den Buke auf den des Shogun; für den niedern Adel erhält der Shogun jährlich einige Blankett-Adelsdiplome. Für die einzelnen Verleihungen empfängt der Kaiser von dem Beschenkten, bezw. von dem ihn vertretenden Shogun Geschenke, welche einen ansehnlichen Teil der kaiserlichen Revenuen bilden.

Dies sind die Grundzüge der Organisation des japanischen Adels vor der Restauration von 1868 und der folgenden Jahre.

Trotz des starken Regiments der Tokugawa fing sich das Verhältnis zwischen Shogun und Vasallen allmählich an zu lockern, besonders bei den mächtigen Fürsten des Südwestens und Südens, Nagato und Satsuma.

In der langen Friedensperiode, die auf das Faustrecht gefolgt war, fanden die Samurai keine geeignete Beschäftigung, und namentlich die aus ihnen hervorgegangenen Staatsmänner der Territorialfürsten strebten nach Erweiterung ihres Einflusses, was nur auf Kosten des Shoguns und seiner Gefolgsleute geschehen konnte. Gleichzeitig entstand eine aus harmlosem, historischem Kriticismus hervorgehende Bewegung zu Gunsten der nationalen Religion, des Shintoismus, dessen Dogma die absolute, heilige Gewalt des Kaisers war, und der unter den Shogunen durch den aus China importierten Buddhismus fast ganz in den Hintergrund gedrängt wurde. Das Shogunat wurde als Usurpation angegriffen. Als um 1854 die Amerikaner und bald nach ihnen auch die Europäer dem Shogun die Wiedereröffnung Japans abnötigten, — denn seit der Vertreibung der Jesuiten und der Unterdrückung des Christentums in der Mitte des 17. Jahrhunderts war das Land allen Fremden, ausser den holländischen Kaufleuten in Nagasaki völlig verschlossen worden — da waren die Tage des Shogunats gezählt. Die frondierenden Daimyo, vielmehr ihre Samurai, suchten durch beständige Attentate auf die Europäer die interne und internationale Stellung des Shoguns unmöglich zu machen, der für alles aufzukommen hatte, ohne die thatsächliche Macht zu besitzen, die revoltierenden Fürsten zur Ordnung zu weisen. Der anezogene Fremdenhass wurde hauptsächlich ausgebeutet, um den Shogun, der die Fremden — der Not und politischer Weisheit gehorchend — ins Land hereingelassen, zu stürzen, da er angeblich das Land verkauft und verraten. Der ganzen, durchaus revolutionären Bewegung wurde der Stempel der Legitimität aufgedrückt, indem man die Wiedereinsetzung des götterentstammten Kaisers an die Stelle des Usurpatoren von Shogun setzen wollte. Nach jahrelangem innern Hader und zuletzt blutigen Kämpfen fiel das Shogunat 1868, nachdem der letzte Shogun, ein Prinz Tokugawa-Mito, abgedankt hatte. Aber nun trat nicht die nationalistische Reaktion ein, sondern die neue Regierung ging mit voller Energie an die Europäisierung Japans, da ihr die Neutralität der fremden Mächte unentbehrlich war, um die feindliche Partei ganz zu unterdrücken, und da sie einsah, dass das Land nur dann seine Unabhängigkeit bewahren konnte, wenn es sich auf dieselbe Stufe materieller Kultur brächte, wie die Europäer. Zunächst wurde ausser der Aufhebung des Shogunats nichts weiter an dem alten System geändert; die Daimyo blieben in ihren Rechten, die alte Rangordnung wurde nicht berührt; die Vasalitätsverhältnisse in den Fürstentümern blieben erhalten, nur trat der Shogun nicht mehr zwischen Monarch und Unterthanen. Den Tokugawa, obwohl ihnen nicht mehr die Reichsregierung oblag, wurde die kolossale Apanage von 700,000 Koku (14,000,000 Fr.) belassen. Allerdings wurde an Stelle des Ex-Shoguns ein anderer Prinz Hauschef. Auch wurden mehrere Daimyo, Hatamoto u. a., die, einsehend, dass dem Mantel auch der Herzog nachfallen musste, sich bis zum äussersten gegen den Umschwung der Dinge gewehrt hatten, verurteilt, entsetzt,

am Einkommen geschmälert, degradiert u. s. w.; aber es muss gesagt werden, dass die neue Regierung, oder wie sie sich vielmehr bezeichnete, die wieder eingesetzte legitime, mit ganz ausserordentlicher, weiser Mässigung verfuhr.

Indessen, der Stein war ins Rollen gekommen. Die Daimyo, die von ihren Gefolgsleuten nur als pompöse Puppen vorangetragen worden waren, verschwanden immer mehr hinter den eigentlichen Machern der Restauration, welche zum Teil den untersten Schichten des Samuraistandes angehört hatten: Ito, Inouye, Saigo, Itagaki, Okubo u. a. Zwischen 1870 und 1876 folgte nun eine Reihe der durchgreifendsten Reformen. Zuerst wurden die Daimiate abgeschafft und in Provinzen (Ken) verwandelt. Anfänglich blieben die Fürsten als Statthalter in ihren Provinzen. Da aber die einen nach wie vor sich als souveräne Territorialherren fühlten, andere aus Unfähigkeit eine Misswirtschaft sondergleichen führten, wurde die Provinzialverwaltung in die Hände von Beamten der kaiserlichen Regierung gelegt und die Zentralisierung des Reiches vollendet. Diese gewaltigen Änderungen gingen ohne Erschütterungen vor sich, denn die Daimyo konnten ohne ihre Vasallen, welche zu eifrigen Zentralisten geworden waren, nichts machen und viele, in finanziellen Nöten und in üppigem Müssiggange verweichlicht, waren froh genug, eine reichliche Apanage zu erhalten und aller Regierungssorgen ledig zu sein. Ein blutiger und gefährlicher Aufstand erhob sich indessen, als den Samurai verboten wurde, ihre traditionellen zwei Schwerter zu tragen und ihnen zugemutet wurde, noch ihr letztes Privileg preisgebend in dem Bürgerstand unterzugehen. Ein Schritt von der grössten Bedeutung war die Auflösung der Territorialheere und die Schaffung einer einheitlichen, auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Reichsarmee.

Die durch diese Neuerungen ihrer Stellung beraubten Adeligen und Samurai wurden entschädigt, indem erstern 10% ihrer Territorialrevenue zum privaten Gebrauche überlassen wurden; den letztern wurde ein ihren Renten entsprechendes Kapital, nach verschiedenen Ansätzen, in Staatspapieren gegeben. Die sämtlichen Abfindungen erfolgten in unübertragbaren Staatsrententiteln, schliesslich wurde aber die Veräusserung gestattet, um den Samurai namentlich die Möglichkeit zu geben, mit dem so gewonnenen Kapitale in die produktiven Stände einzutreten. Es war übrigens vorauszusehen, wohin diese Massregel führen musste bei Leuten, die seit Jahrhunderten aller kommerziellen Thätigkeit entwöhnt worden waren. Bei vielen ging das Geld nur zu rasch verloren, teils wegen Unkenntnis, teils wegen thörichten Spekulationen oder mangelnder Fähigkeit, finanziell selbständig zu sein. Mancher Sprosse hochadeliger Geschlechter wurde zum bescheidenen Beamten oder gar zum Angestellten in einem europäischen Kaufmannshause in Japan, und wie versichert wird, sollen einstige Samurai schon zu Koolie, Karrenzieher u. dgl. herabgesunken sein. Fragen wir uns, was aus den alten Ständen geworden, nachdem mit Alt-Japan so gründlich aufgeräumt worden.

Die vier Stände: Dynastie, Adel, Samurai und Gemeine sind geblieben und existieren heute noch. Die Echtlosen sind abgeschafft. Die Ständeeinteilung hat übrigens nur noch eine Bedeutung für Volkszählungen, denn staatsrechtlich

besteht zwischen Gemeinen und Samurai (Shizoku) gar kein Unterschied. Dem Adel eignen gewisse Sonderrechte, von denen weiter unten die Rede sein wird. Die Dynastie hat eine ähnliche Stellung wie in allen konstitutionellen Monarchien. Der geistliche Charakter besteht nicht mehr. Die Prinzen sind jetzt Offiziere in Heer und Marine. Der Kaiser hat seine alte Autorität behalten und wird sie voraussichtlich noch lange behalten. Obwohl für die meisten seiner Unterthanen ein unbekanntes, fast heiliges Wesen, kann er doch in gewissem Sinne populär genannt werden. Seine Autorität, weniger seine Person, bildet den festen Punkt im Staatsleben, auch seitdem der Kaiser 1890 eine Verfassung nach dem Muster der preussischen gegeben. Sein Privatvermögen ist gross, so dass er aus eigenen Mitteln die spärlichen Besoldungen seiner Minister verbessert.

Die Kugé sind nach der Aufhebung des Shogunates mit den Buke verschmolzen worden. Der Umschwung der Dinge, weil eine Stärkung des Hofes bedeutend, war ihnen anfänglich günstig. Der Fujiwara Fürst Sanjo war jahrelang Premierminister. Ein anderer Kugé Iwakura war ebenfalls ein einflussreiches Kabinettsmitglied. Aber immer mehr wurden sie zurückgedrängt. Heute sind sie kaum mehr in den obersten Hofchargen. Fürst Tokudaidi ist noch in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers. Indessen lässt sie der Hof nicht fallen, denn sie bilden seit mehr als einem Jahrtausend seine Staffage und liefern die Frauen für die Dynastie. Nicht nur die Kaiserin, sondern auch die offiziellen Konkubinen, deren Kinder ein subsidäres Thronfolgerecht haben, werden meist dem Uradel entnommen.

Die Daimyo, überhaupt der hohe Feudaladel ist seit seiner Mediatisierung in ruhmlose Vergessenheit gesunken. Von den grossen Reichsfürsten ist nur der von Hizen jetzt als Marquis Nabeshima Obersthofmarschall. In der Regierung haben sie keine Stelle. Und wenn einzelne auch noch bis zu einem gewissen Grade als Häupter ihrer ehemaligen „Clans“ galten, so ist das ganze ohne politische Bedeutung, denn Japan ist nicht das Land historischer Pietät. Viele von den Gliedern des hohen Adels sind noch im Besitz ihrer alten Reichtümer und leben jenem ästhetischen Quietismus, dem sie sich seit den Tokugawa-Zeiten hingaben; mehr noch sind verarmt, — denn das Leben verteuert sich in Japan — und etliche sind ganz heruntergekommen.

Während früher die Ebenbürtigkeit in den einzelnen Ständen, Adel, Samurai und Gemeinde aufrecht gehalten wurde, sogar so, dass bei Allianzen zwischen Kugé und Buke der Shogun intervenieren musste, so bestehen diese Beschränkungen heute nicht mehr. Immerhin wird in Adelskreisen auch heute noch ziemlich streng an den alten Regeln festgehalten, während die Samurai jetzt oft bürgerliche Allianzen eingehen. Übrigens bestanden schon in alten Zeiten für sie in einigen Gebieten liberalere Grundsätze.

Bei der Feststellung der Ebenbürtigkeit wird in Japan nur auf die väterliche Abstammung gesehen, d. h. auf die Zahl der Generationen seit dem primus acquires des Adels. Die Einrechnung der mütterlichen Ahnen verwerfen die Japaner als einen kognatischen Gedanken, denn auch ihr Erbrecht ist so rein

agnatisch wie das älteste römische. Die strenge Abschliessung der Stände bedingte aber ohnehin die Homogenität aller Ahnen.

Was endlich die Samurai (Shizoku) anbelangt, die die Restauration angefangen und durchgeführt haben, so sind sie es, welche die ganze Ernte eingeheimst haben und zwar im besondern diejenigen der beiden Stämme: Satsuma und Choshu. Ihre auch heute fast noch unerschütterte Vorherrschaft in der Regierung wird als Satcho-System bezeichnet. Samurai aus diesen beiden ehemaligen imperialistischen Fürstentümern haben fast alle hohen Stellen am Hofe, in der Regierung, Diplomatie, Armee, Marine in ihren Händen. Wie in den meisten ostasiatischen Ländern ist auch in Japan der politische Nepotismus in höchster Blüte. Der Parteikampf ist ein Kampf der politischen Führer, um ihre Anhänger, hoch und niedrig, unterzubringen. So kommt es, dass Dank dem clanischen Zusammengehörigkeitsgefühl — und allerdings auch Dank dem Umstande, dass die Samurai die Gebildeten sind, diese Klasse fast alle öffentlichen Posten inne hat, nicht nur die hohen, sondern auch niedere, wie Postbeamte, Eisenbahngestellte u. s. w. Viele müssen sich allerdings mit einem Bettelohne von 10—15 Yen (25—37 Fr.) im Monat begnügen. Die Samurai liefern auch die meisten Studenten und beherrschen so die liberalen Berufe. Wenn auch wohl nicht die Mehrzahl der Wähler für das Parlament ausmachend, so sind die Samurai doch die überwiegende Mehrzahl der Gewählten. Auch in der Selbstverwaltung haben sie die führende Stellung. Kein Land, nicht einmal England, ist unter einer so völligen Herrschaft seiner „Gentry“ wie Japan. Dies bedeutet aber weder ein konservatives noch ein liberales Regiment, sondern ein radikales Dank dem unhistorischen, sprunghaften und turbulenten, politischen Geiste der Japaner. Der Hochadel ist kalt gestellt; die untern Stände, zwar vielleicht politisch noch gleichgültig, fangen an, in beänstigender Masse in das Parlament hineinzudringen, und ob dann die Samurai einen Faktor der Stetigkeit und Festigkeit in der Politik bilden können, ist sehr fraglich, denn ihre Macht ist revolutionären Ursprungs.

Nach dem Sturz des Feudalsystems waren nur noch die vom Kaiser ausgehenden Adelstitel *ad personam* geblieben, mit welchen die um die Restauration Verdienten ausgezeichnet wurden. Fürst Sanjo stieg zum Daijo Daijin empor. Erbliche Titel gab es somit nicht, dagegen war und ist auch heute noch die Zugehörigkeit zu den vier Ständen erblich, so dass alle Nachkommen z. B. eines Samurai wieder Samurai sind und sich amtlich als solche bezeichnen dürfen. Prädikate wie „von“, „Sir“ u. s. w. gibt es in Japan nicht.

Teils in Folge der Europäisierungsmanie, welche bis 1887 in Japan grassierte, teils um das Verhältnis des japanischen Adels zum europäischen zu regulieren, wurde 1883 ein *Peerage* nach englischem Muster errichtet mit fünf Klassen. Die entsprechenden Übersetzungen dieser ursprünglich chinesischen Titel sind Fürst (Durchlaucht), Marquis, Graf, Vicomte und Baron. Ein „Herr von . . .“ gibt es nicht. Diese Titel vererben sich wie in England in der agnatischen Primogenitur; es gibt keine *Courtoisie*-Titel, d. h. die Descendenten eines Adligen haben selber keine Titel, jedoch das Recht, amtlich ihrem Namen

eine Bezeichnung beizufügen, welche auf den adeligen Stand ihrer Familie hinweist.

Später wurde die Gesetzgebung über den Adel noch dahin erweitert, dass jeder Peer ein Fideikommiss besitzen muss. Für dieselben gelten ähnliche Bestimmungen wie für unsere Majorate. Ist ein Peer zu arm, ein Fideikommiss zu errichten, so wird ihm ein solches vom Kaiser bestellt. Die Fideikommisse sind auf den Adel beschränkt. Es mag hier übrigens erwähnt werden, dass das japanische Erbrecht rein agnatisch ist, d. h. der älteste Sohn, auch in einer bürgerlichen Familie, erbt das ganze Vermögen. Vor Einführung des neuen Zivilgesetzbuches konnte daran nicht einmal etwas durch Testament geändert werden. Das Eigentum ist mehr Familieneigentum, der älteste Agnat der Familie ist weniger Eigentümer als der Verwalter. Sind keine männlichen Erben da, so muss adoptiert werden, damit die agnatische Linie nicht erlösche. Diese Prinzipien haben ihren Grund einerseits im früheren Lehenswesen, das dem Lehensherrn die Erhaltung seiner Vasallenfamilien sichern wollte, anderseits — und wohl ursprünglich — im Ahnenkultus¹, der auch bei den Ariern dieselben Institutionen ins Leben rief, wie bei den Asiaten. Die Darbringung der Opfer für die agnatischen Ahnen muss mit allen Mitteln gesichert werden. Dieser Ahnenkultus wird in jedem japanischen Hause gepflegt. Während in der ärmlichen Hütte der Familienaltar ein bescheidenes vergoldetes Holzkästchen ist, in dem auf Täfelchen die Namen der Ahnen mit ihren „kanonischen“ Namen (nach dem Tode bekommt jedermann einen andern Namen) aufgeschrieben sind, so findet man in den alten Fürstenresidenzen, wie Sendai, Hiroshima u. s. w. die Ahnentafeln jener grossen Herrengeschlechter, aufgestellt in prachtvollen Tempeln inmitten stiller Kryptomerienhaine.

Um wieder auf das neue Peerage zurückzukommen, so bleibt noch zu erwähnen, dass über 500 solcher Titel verliehen wurden und zwar grösstenteils an die Mitglieder des alten Adels (Kugé und Buke), wobei sie nach Alter, Rang und Verdienst um die kaiserliche Sache taxiert wurden, ferner an Samurai, die sich um die Restauration verdient gemacht hatten und auch an einige andere Personen; so wurde der Chef der alten, sehr reichen Kaufmannsfamilie Mitsui, der japanischen Fugger, baronisiert. Fürstentitel wurden den bedeutendsten Kugé, namentlich den Fujiwara gegeben, sowie an die Tokugawa u. a., auch an den Exshogun Tokugawa Keiki. Andere grosse Daimyo wurden Marquis, so Matsudaira Hizen no Kami. Die berühmten Samurai, welche das neue Japan schufen, erhielten meist den Grafentitel (Ito, Inouye, Okuma u. a.), von denen einige später zum Teil nach dem siegreichen Kriege mit China in den Marquisstand erhoben wurden; so Ito, Yamagata, Saigo. Dann kommen zahlreiche Vicomtes und Barone, von welchen Titeln immerfort ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, um Minister, Generäle u. s. w. auszuzeichnen. Auch der Finanzadel hält seinen siegreichen Einzug in das Peerage von Nippon.

¹ vgl. Fustel de Coulanges, La Cité Antiqué.

Die 1890 oktroyierte Verfassung sieht neben dem Unterhaus, das thatsächlich die Domäne der Samurai ist, ein Herrenhaus vor, das nach preussischem Muster ausser den Prinzen von Geblüt, den durch besonderes kaiserliches Vertrauen Berufenen und den aus den Höchstbesteuerten Gewählten den Adel in zwei Gruppen in sich schliesst, nämlich die Fürsten und Marquis, welche Virilstimmen haben, d. h. jeder Titular hat Sitz und Stimme im Oberhaus, und die Grafen, Vicomtes und Barone, welche in Curien zusammentreten und ihre Mitglieder in das Haus delegieren. Die, welche Virilstimmen haben, also die beiden obersten Klassen, bilden den hohen Adel, die mit Curiatstimmen den niedern. Dieses Verhältnis hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem alten deutschen Reichstage. Das Herrenhaus Japans führt wie die meisten Ersten Kammern der Welt ein stilles und wenig bedeutendes Dasein. — Soweit von den Standesverhältnissen.

Die japanische Heraldik¹ ist bedeutend einfacher und weniger verwickelt als die Organisation des Adels.

Die japanische Heraldik hat nie die volle Entwicklung wie die europäische erlangt. Die Ursachen dafür liegen nicht in dem Mangel günstiger Verhältnisse, sondern in der Art, wie Wappen auf Waffen und Kleidern getragen wurden. Wenn wir den Ausdruck „Wappen“ (japanisch: Mon) gebrauchen, so geschieht dies nur in uneigentlichem Sinne, denn das japanische Wappen ist kein Schildwappen, sondern mehr nur ein Emblem, das auch als Helmzierde benutzt wird, ohne deshalb eine besondere Existenz in der Heraldik zu führen wie unsere Zimiere. Eine Zusammenstellung von Schild und Helm, wie dies in unsern Siegeln z. B. geschieht, ist dem Japaner unbekannt; ebenso Heldecken, Schildhalter und ähnliches. Überhaupt spielte der Schild in der japanischen Bewaffnung nicht die Rolle wie bei uns, da das meist mit beiden Händen zu führende Schwert ihn ausschloss. Das Wappen wurde auf dem Helm und auf dem Panzer getragen, meist in ziselierten, geschnittenen oder gestanzten Metallplatten von verschiedener Grösse; nicht nur zur Kenntlichmachung des Trägers, sondern mehr noch zur Dekoration der Rüstung, so auf den Nägeln, Beschlägen, Handschuhen, Knieschienen, Sattel u. s. w. in dutzendfacher Wiederholung. Infolge der Darstellung des Wappens in der Regel in Metall fiel die Farbe meist ganz weg oder war durch die zufällige Farbe des Untergrundes bestimmt. Zieht man diese ganz untergeordnete Rolle der Farbe, sowie den fast nur ornamentalen Charakter des Wappens in Betracht, so ist es leicht er-

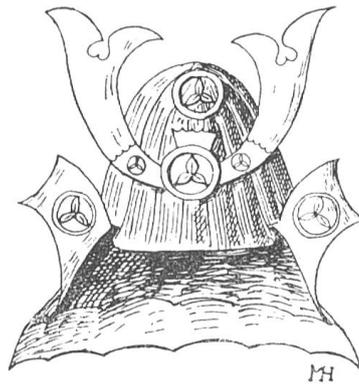


Fig. 45

Helm aus dem Reichsmuseum in Kioto. Ein anderes Exemplar trägt neben dem obigen Wappen noch ein zweites Zeichen, ein gestieltes Dreiblatt mit aufwärts gebogenen Blumenblättern.

¹ Ich halte mich hier meistens an den grundlegenden Aufsatz von Mc. Clatchie.

sichtlich, dass die Regeln der japanischen Heraldik ziemlich spärlich sein müssen, und die wenigen bestehenden sind meistens vage. Wohl kommen auch Tinkturen vor, namentlich bei den auf Flaggen und Bannern geführten Wappen, aber auch hier fehlt es an stehenden Regeln. Es kann dies übrigens nicht verwundern, wenn man bedenkt, wie untergeordnet die Bedeutung ist, welche die Farbe in der japanischen Kunst, namentlich der Malerei besitzt, inbegriffen die farbenprächtigen, sog. buddhistischen Gemälde: denn für die japanische Kunst ist die Linie das alles dominierende Prinzip. In den japanischen Wappenbüchern, von denen namentlich die alten mit den Wappen der Daimyo von Belang sind, erscheinen die Wappen als farbenlose, in ihren Konturen dargestellte Ornamente.

Der Ursprung der japanischen Heraldik ist nicht mit Gewissheit festgesetzt. Immerhin geht sie wahrscheinlich vor das Jahr 900 A. D. zurück. Es ist sehr glaubhaft, dass die japanischen Wappen hervorgegangen sind aus den Mustern oder Ornamenten, welche in die Staatsgewänder der Kugé eingewoben oder mit welchen dieselben bestickt waren. Darauf weist auch das chinesische Idiogramm hin, welches sowohl Wappenbild als Helmzier bedeutet und aus zwei Grund-Idiogrammen zusammengesetzt ist, von denen das eine „binden, verbinden, zusammennähen“ bedeutet, das andere „Muster, malen“. Diese Stoffmuster hatten die kreisrunde Form, welche die japanischen Wappen zum grossen Teil bis heute behalten haben. In älterer Zeit entsprach die Grösse der Wappen dem Rang ihrer Träger, so dass ein Wappen eines grossen Daimyos ungefähr 4 cm im Durchmesser, etwa dreimal so gross war als das eines einfachen Samurai. Indessen ging man später allgemein zu der kleinern Form über, da dem japanischen Geschmacke alles Auffallende, Protzige im Grunde zuwider ist.

Über die Tragart der Wappen an Rüstungen ist schon einiges gesagt worden. Da die Farbe unwesentlich war, so wurde, falls das Wappen nicht in blankem Metall war, für die heraldische Figur eine Farbe gewählt, die mit dem Untergrunde übereinstimmte, z. B. auf hellem Grunde meist schwarz oder rot, auf dunkeln, Metall oder rot. Eine Beobachtung ständiger Tinkturen findet sich nur bei einigen hohen Familien, so bei den Tokugawa, wovon später die Rede sein wird.

Gekämpft wurde in voller Rüstung im Kriege; das Wappen wurde dann geführt am Helm (meist eingesetzt zwischen eine an einige unsere Helmzierden erinnernde, gabelförmige Verzierung), ferner auf der Brustplatte und einer kleinen Fahne. Auch an den Kriegszelten, speziell an den zwischen den Pfosten herabhängenden Vorhängen war das Wappen angebracht.

In Friedenszeiten, überhaupt wenn keine Rüstung getragen wurde, und allgemein von Frauen wurden die Wappen namentlich auf den meist schwarzen oder wenigstens dunkeln Überkleidern getragen. Diese Tragart ist auch jetzt noch in allgemeinem Gebrauche bei den Leuten der oberen und mittleren Stände, die die alte nationale Kleidung nicht ganz aufgegeben haben. Dies trifft besonders für Frauen zu. Immerhin werden die Wappen heute meist nur auf den Kleidern getragen, welche bei einigermaßen feierlichen Anlässen angezogen werden, sodass diese dunkeln Wappenübröcke den japanischen Herren un-

gefähr unsern Frack und Gehrock ersetzen. Das Wappen erscheint drei- oder fünfmal auf dem Kleide, in letzterem Falle am Nacken (dies stets), auf jeder Schulter und jeder Brust. Das Wappen ist selten gestickt, meist eingefärbt. Zu diesem Zwecke kauft man die Mäntel ungefärbt, befestigt darauf das aus Papier geschnittene Muster, färbt meist schwarz das ganze Stück, so dass nach Entfernung des Musters das Wappen, regelmässig weiss, zum Vorschein kommt. Es ist hieraus auch ersichtlich, warum sich die japanische Heraldik nicht für die Malerei eignet und von ihr ganz bei Seite gelassen worden ist.

Es mag hier noch erwähnt werden, dass auf den weissen Trauerkleidern keine Wappen geführt werden. Ebenso wenig waren sie im Gebrauch bei den Hochzeiten des hohen Adels. Ferner durften bei Seppuku (Harakiri), bei Selbsthinführung durch Aufschlitzen des Unterleibes, welche ein Vorrecht des Adels um der Samurai war, keine Wappen geführt werden.

Ausser auf den Kleidern fanden und finden auch heute noch die Wappen in Japan eine viel allgemeinere Anwendung als bei uns. Sie sind eines der Hauptelemente der Dekoration. Am allermeisten aber tritt die Heraldik in der Architektur hervor, nicht in monumentaler Weise, sondern lediglich durch ihre zahllosen und verschiedenartigen Anwendungen auffallend. Reich an heraldischem Schmuck sind die Familiengräber, die Tempel und Klöster, deren Guthäter reiche Fürsten gewesen, die Burgen und einstigen Stadtschlösser der Daimyo in Yedo (yashiki), aber auch an einfachen Privathäusern ist heraldischer Schmuck zu treffen. Beliebt waren die Wappen namentlich über den Thoren, an den Dachziegeln, an den Aufkrümpungen der Dachkanten, auf Tempel- und Gartenlaternen, Brunnen, Friesbeschlägen, Torii, Grabsteinen u. s. w.

Zum Siegeln wurden die Wappen nie benutzt. Das Siegel, das auch heute noch die rechtsgültige Unterschrift ist, besteht aus chinesischen Schriftzeichen, welche in roter Farbe abgedrückt werden.

Die wappenrechtlichen Verhältnisse können infolge mangelnder Regeln einfach oder kompliziert genannt werden. Hauptgrundsatz ist seit Aufkommen der Wappen in Japan bis heutzutage das Recht der freien Wappenannahme; in alter Zeit natürlich für die Gemeinen nicht geltend, die nicht einmal das Recht hatten, einen eigenen Familien-Namen zu führen. Immerhin kommen auch Verleihungen vor seitens von Fürsten und Herren an ihre Vasallen in Anerkennung geleisteter Dienste. Die Verleihungen waren teils erblich, teils persönlich, teils anderswie zeitlich beschränkt. Zum Beispiel war es eine beliebte Art der Verleihung, dem zu Beschenkenden einen Mantel mit dem Wappen des Schenkers zu geben. Das Recht der Wappenführung war manchmal an die Existenz des Kleidungsstückes geknüpft, manchmal erblich. So kommt es, dass viele Leute die fürstlichen Wappen der Mori, Asano u. s. w. tragen; namentlich ersteres, dem Fürsten von Nagato, einem der Hauptstützen der Restauration gehörend. Neben den verliehenen Wappen wurden oft auch noch die eigenen gebraucht.

Die grossen Daimyo hatten meist drei Wappen, die kleinen Adeligen zwei und die Samurai fast immer nur eines. Eines war immer das Hauptwappen

und hiess jo-mon, die andern kaë-mon. Letztere wurden geführt, wenn man nicht in voller Gala zu erscheinen hatte.

Neben diesen Wappen-Varianten wurden innerhalb derselben Familie oft sehr verschiedene Wappen geführt, aber immerhin besteht die Tendenz, dass die Branchen desselben Hauses ähnliche Wappen führen. So haben die Gosanke-Familien das Wappen des Shogun mit drei verschiedenen Tinkturen, die Kamon ebenso oder grossenteils verschiedene Abarten vom Stammwappen. Einige Branchen haben auch ganz verschiedene.

Die Wappen der Daimyo wurden genau geführt und unbefugte Nachahmung war verboten. Eine Art Wappenherolde waren an den Fürstenhöfen und begleiteten ihre Herren auf deren Fahrten an den Hof des Shoguns nach Yedo, um bei der Begegnung zweier solcher Prozessionen das Zeremoniell, nach dem Rang der Beteiligten festzustellen.

Heutzutage besteht der Rechtsschutz nur noch für die beiden kaiserlichen Wappen, das grosse Chrysanthemum-Wappen besonders, weniger für das Wistaria-Wappen, da von Alters her schon viele sehr ähnliche bestanden. Verleihung von Wappen mit oder ohne den Adel gibt es nicht. Die Wappen sind heute in den weitesten Kreisen verbreitet und ersetzen den Japanern auch die Haus- und Geschäftsmarken. Handelsgesellschaften, Eisenbahnen u. s. w. haben ihre Embleme, die mit Wappen thatsächlich identisch sind.

Die Frauen behalten meist ihre Familienwappen bei als verheiratet, doch bestehen hierüber keine festen Regeln.

In Japan ist die Adoption ausserordentlich häufig und hat volle Wirkung wie die Agnation, sie wirkt deshalb auch auf heraldischem Gebiete ipso jure.

Was nun die Wappenbilder anbetrifft, so sind die wichtigsten folgende:

Die kaiserlichen Wappen:

1. Kiku, d. i. die Chrysanthemum-Blume, nicht die Sonne darstellend, welche das Landeswappen ist. Das Wappen erscheint zuerst 1186; es ist das Hauptwappen des Kaisers und der Dynastie.

2. Kiri, d. i. die Wistaria (*Paulownia Japonica*). Dieses Wappen wird mehr von den Kaiserinnen gebraucht¹.

Die kaiserliche Standarte zeigt das goldene Chrysanthemum auf rotem Goldbrokat.

Die Tokugawa-Wappen:

1. Der Shogun: drei aus einem Kreis herauswachsende, in der Mitte desselben sich mit ihren Spitzen treffende Asarum-Blätter². Ring und Blätter sind Gold oder Silber auf blauem Grunde. In dieser Form existiert das Wappen seit 1529.

¹ *Paulownia Imperialis* ist das Wappen der heutigen Dynastie und findet sich auf den Goldmünzen derselben neben dem Staatswappen (Kiku). Red.

² Aoi, Rosenpappel, Herbstrose. Red.

1. Das kaiserliche Kiku (Chrysanthemum-) Wappen. 2. Das kaiserliche Kiri (Wistaria-)Wappen. 3. Hauptwappen der Tokugawa (Shogun, Gosanke und einige Kamon). 4. Zahlreiche jüngere Branchen der Tokugawa. 5. Ikeda (Kokushu), zu der uralten und berühmten Familie der Taira gehörend. 6. Okudaira (Fudai) Daimyo 1590. 7. Iakurai (Kamon) redendes Wappen. Daimyo 1588. 8. Ito (Tozama). XII. Jahrhundert. 9. Asano (Kosushu) Daimyo 1568. 10. Date (Kokushu) XII. Jahrhundert, sowie zahlreiche andere Familien. 11. Kuroda (Fudai) Daimyo 1700. 12. Inoue (Fudai) Daimyo 1615, 1640, 1713. 13. Houda (Fudai) Daimyo 1601. 14. Satake (Tozama) XII. Jahrhundert. 15. Soma (Tozama) X. Jahrhundert. 16. Torii (Fudai) Daimyo 1590 redendes Wappen. 17. Aoki (Tozama) Daimyo 1588. 18. Shimadzu (Kokushu) XII. Jahrhundert.

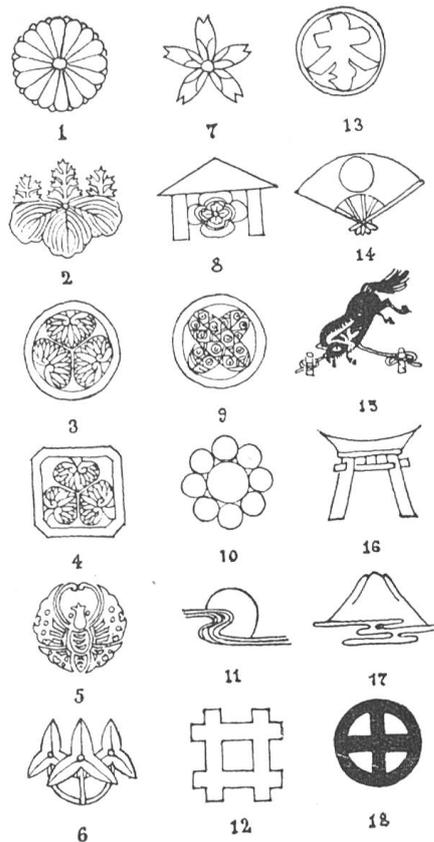


Fig. 46

2. Wappen der Gosanke: Emblem gleich, aber die Tinkturen folgendermassen:

- a) Fürsten von Owari: weiss auf horizontalen, weissen und schwarzen Balken.
- b) Fürsten von Kii: weiss auf blau, Zwischenräume zwischen den Blättern schwarz.
- c) Fürsten von Mito: schwarz auf weiss.

3. Verschiedene Varianten für einzelne Kamon-Prinzen.

Ausser den beiden kaiserlichen Wappen und dem Hauptwappen der Tokugawa gibt es noch 304 andere von Daimyo. Die meisten haben rundliche Form oder sind wenigstens annähernd gleich breit als hoch. Die Zeichnung ist überall streng stilisiert. Den Emblemen sind meistens zu Grunde gelegt Blumen und Blüten (Rose, Enzian, Chrysanthemum, Wistaria, Kirschblüte u. s. w.), Früchte (Kirschen, Orangen¹ u. a.), Blätter, Gras, Bambus u. dgl. Ferner Tiere, aber keine Teile des menschlichen Körpers; die Vierfüsser sind selten, so das Pferd der aus dem X. Jahrhundert stammenden Tozama-Familie Soma. Häufiger

¹ Da in Japan der Kirschbaum keine Kirschen trägt, handelt es sich um eine kirschenähnliche Frucht; auch Orangen sind nicht Landesfrucht, weshalb eher an Mandarinen oder Kaki zu denken ist. Red.

sind die Vögel und Insekten (Kraniche, Gänse, Tauben, Schmetterlinge, Wespen). Die Fudai Kuroda haben eine von Wolken umgebene Sonne. Andere haben Wasser mit einem Berg; die Tozama Aoki den aus Wolken ragenden Fuji-no-yama. Wasser kommt immer in Verbindungen mit etwas anderem vor.

Eine grosse Gruppe von Wappen wird gebildet durch geometrische Figuren, Kreise und gerade Linien, allein und in allen möglichen Verbindungen. Andern liegen chinesische Idiogramme zu Grunde, welche die erste Silbe des Familiennamens oder ihn ganz wiedergeben. Auch die redenden Wappen fehlen nicht, so hatten die Kamon, Fudai, Sakurai (Sakura = Kirschenblüte) eine Kirschenblüte als Wappen, die Fudai, Torii ein Torii (Tempelthor). Einige geschmacklose und phantastische Figuren fehlen nicht.

Die Neuzeit hat keine Veränderung in die japanische Heraldik gebracht, glücklicherweise, denn auf dem aesthetischen Gebiete sind die europäisierenden Neuerungen Japans meistens die denkbar unglücklichsten gewesen.

P. S. Da dieser Aufsatz auf dem Dampfer geschrieben wurde, wo dem Verfasser fast keine Quellen zu Gebote standen, möge der Leser unterlaufene Versehen gütigst entschuldigen.

M. H.

Das Familienbuch des Hans von Hynweil.

Von G. v. Vivis.

Eine heraldisch-genealogische Seltenheit ist das Familienbuch derer „von Hynweil“ aus dem Jahre 1541, welches sich im Archive der „Familie Segesser von Brunegg“ unter No. 11 befindet.

Dasselbe kam jedenfalls durch die Heirat der Katarina von Hynweil mit Ritter Albrecht Segesser nach Luzern. Sie war eine Schwester Jörgs von Hynweil zu Elgg und starb 1589, also nach dem Erlöschen der Familie. Albrecht Segesser, Ritter und Kleinrat zu Luzern, † 1605, war der Sohn des Ritters Hans Ulrich Segesser und der Elisabet von Breitenlandenbergr. Derselbe war dreimal verheiratet. Ungefähr 1559 mit Kunigunde von Meggen, † vor 1564, dann mit Margereta Pfyffer, † 1566, und als dritte Frau nahm er im gleichen Jahre Katarina von Hynweil. Die Kinder der beiden ersten Ehen starben ganz jung. Vgl. Ph. Anton v. Segesser „Genealogie und Geschlechtshistorie der Segesser etc.“ Aus dem Jahre 1579 existiert eine Scheibe ohne Inschrift mit seinem Schild und denjenigen seiner beiden verstorbenen Frauen von Meggen (geteilt, oben wachsender g. Löwe in bl., unten dreimal geteilt von w. und bl.), und Pfyffer (in g. ein sch. Mühleisen mit gleichem Stern im Haupte).

Eine Abschrift (?) scheint in Zürich vorhanden zu sein bei „Dürsteler III, Anhang zur Stematographia Tigurina“. Siehe Supplement zum Leü'schen Lexikon von Holzhalb, Band III Seite 134. Ebenso wird im Jahrgang 1900 des schweiz. Archiv für Heraldik Seite 153 auf den Zürcher Genealogen Junker Hans Wilpert Zoller den jüngern hingewiesen, der das Manuskript (?) gekannt habe.